

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

BMVRDJ-Pr7000/0178-III 1/2018

---

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1716/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hannes Jarolim, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sexuelle Beziehungen von Häftlingen im Forensischen Zentrum Asten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zunächst darf ich vorausschicken, dass die Expertinnen und Experten meines Hauses unter Einbeziehung der Praxis an einem Entwurf für ein Maßnahmenvollzugsgesetz arbeiten.

Im Vordergrund des schon weit gediehenen Projekts stehen die Sicherheit der Bevölkerung, die Verhinderung von Rückfällen und die Gewährleistung der jeweils erforderlichen medizinischen Behandlung.

Zu 1 und 2:

Ich bitte um Verständnis, dass ich bei der öffentlichen Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Rücksicht auf die von der Justiz zu wahrenen Persönlichkeitsrechte der Insassinnen und Insassen nehmen muss.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass der Umstand, dass bestimmte Abläufe oder Umstände in einem Buch geschildert werden, nicht zwingend bedeutet, dass sich alles auch tatsächlich so zugetragen hat. Eine Prüfung der im Buch geschilderten Abläufe hat ergeben, dass sich insbesondere die in der gegenständlichen Anfrage aufgegriffenen Begebenheiten nicht so zugetragen haben können, wie dies im Buch geschildert wird.

So gab es – entgegen den Ausführungen im Buch – keine zeitlichen Überschneidungen bei den Sportaktivitäten. Die Insassin und der Insasse haben die Trainingseinheiten darüber hinaus in getrennten Bereichen der Anstalt absolviert. Auf dem Weg von und zu diesen Bereichen werden die Insassinnen und Insassen immer begleitet. Der im Buch als „Kammer“ bezeichnete Raum ist ein Lagerraum mit Garderobe, der nur mit einem Schlüssel betreten

werden kann. Es ist ausgeschlossen, dass die Insassin – wie im Buch beschrieben – in diesen gelangen konnte.

Zu 3:

In Haft oder Unterbringung ist der Alltag der Insassinnen und Insassen – bis in den Intimbereich hinein – hochgradig fremdbestimmt und kontrolliert. Der Strafvollzug und der Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen müssen daher mit den Bedürfnissen der Insassinnen und Insassen und allenfalls daraus resultierenden Konflikten umgehen.

Gemäß dem Strafvollzugsgesetz (StVG) ist es Aufgabe des Vollzugs, Verurteilte zu einer rechtschaffenen und den Erfordernissen des Gemeinschaftslebens angepassten Lebenseinstellung zu verhelfen und sie abzuhalten, schädlichen Neigungen nachzugehen (§ 20 Abs. 1 StVG). Der Vollzug muss daher so gestaltet werden, dass – soweit möglich – ein völliges Abkoppeln von den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit und eine Entfremdung vom sozialen Umfeld vermieden werden.

Ein subjektiv-öffentliches Recht auf Geschlechtsverkehr besteht nicht. Das StVG sieht in § 93 Abs. 2 allerdings – unter bestimmten Voraussetzungen – das Recht auf einen nicht überwachten Besuch vor. Es handelt sich dabei um den sogenannten „Langzeitbesuch“, bei dem es allenfalls auch zu einem Sexualkontakt kommen kann. Dieses System hat sich bewährt.

Zu 4:

Im Zuge der Optimierung der Belagskapazitäten im Maßnahmenvollzug wird die Abteilung für die weiblichen Untergebrachten vom derzeitigen Standort im Forensischen Zentrum Asten an einen anderen Standort verlegt werden. Überlegungen zur Errichtung einer eigenen Anstalt für weibliche Untergebrachte gibt es nicht.

Zu 5:

Das Forensische Zentrum Asten ist nahezu vollständig videoüberwacht. Von dieser Überwachung sind Hafträume, Büros von Bediensteten, WC-Anlagen und infrastrukturelle Räume wie z.B. Lagerflächen ausgenommen. Im Übrigen verweise ich auf § 102b StVG, der regelt, zu welchen Zwecken und in welchen Räumlichkeiten bzw. Außenbereichen eine Videoüberwachung zulässig ist.

Zu 6:

Seit dem Jahr 2016 wurden für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB insgesamt 54 zusätzliche Personalkapazitäten – davon 38 für die Justizwache – vorgesehen. Eine weitere Aufstockung dieser Personalkapazitäten – insbesondere jener der Justizwache – ist nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten auch im Jahr 2019 vorgesehen.

Hinsichtlich der Sachausstattung verweise ich auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 272/J-NR/2018 zu „Übergriffen auf Justizwachebeamte“ vom 13. April 2018, wo – zu Frage 10 – die diesbezüglichen Aktivitäten der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen bereits ausführlich dargestellt wurden.

Zu 7:

Untergebrachte gemäß § 21 StGB werden in den Justizanstalten Göllersdorf und Wien-Mittersteig, im Forensischen Zentrum Asten und in den für den Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB eingerichteten Departments in den Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau und Stein angehalten. Aufgeschlüsselt auf diese Einrichtungen wird aktuell (Stand Oktober 2018) für die Betreuung und Aufsicht nachstehendes Personal eingesetzt:

Justizanstalt	Justizwache	Betreuungspersonal
Göllersdorf	64,90	62,84
Forensisches Zentrum Asten	37,63	135,74
Wien-Mittersteig	74,15	20,39
Garsten	7,00	4,00
Graz-Karlau	10,00	4,00
Stein	11,50	6,50
<b>Summe</b>	<b>205,18</b>	<b>233,47</b>

Die Zahlen zum Betreuungspersonal beinhalten auch die von der Justizbetreuungsagentur bereitgestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei den Zahlen zu den Departments in den Justizanstalten Garsten, Graz-Karlau und Stein ist zu berücksichtigen, dass die Personalkapazitäten für medizinische Leistungen nicht spezifisch den Departments einerseits und den Organisationseinheiten zum Vollzug von Straftat andererseits zugeordnet werden, sodass diese hier nicht berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus bitte ich um Verständnis, dass eine Aufschlüsselung der Kapazitäten der Justizwache und des Betreuungspersonals auf die Untergebrachten selbst mit einem im Hinblick auf die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre und ich daher von der Beantwortung dieses Teilaspekts der Fragestellung absehen muss.

Zu 8:

Das Forensische Zentrum Asten ist in drei Wohnbereiche gegliedert. Für jeden Wohnbereich gibt es einen Betreuungsstützpunkt, dem jeweils Betreuungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zugeteilt sind. Diese Betreuungsstützpunkte sind rund um die Uhr besetzt.

Im Klinischen Bereich gibt es zwei Wohnbereiche mit insgesamt fünf Wohngruppen, im Sozialtherapeutischen Bereich vier Wohngruppen. Pro Wohngruppe sind tagsüber von 7:00 Uhr bis 18.00 Uhr zwei Betreuungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und zusätzlich eine Wohnbereichskoordinatorin oder ein Wohnbereichskoordinator eingeteilt. Bei den Betreuungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern handelt es sich um Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Diplomierte Sozialbetreuerinnen und -betreuer sowie Pflegeassistentinnen und -assistenten. Bei der Dienstplangestaltung wird besonders darauf geachtet, dass immer ausreichend Bedienstete mit einer speziellen Ausbildung für Deeskalation und den Umgang mit schwierigen Insassen anwesend sind.

Im dritten Wohnbereich, der Wohngruppe für Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB, sind zwei Justizwachebedienstete und zwei Sozialpädagoginnen und -pädagogen eingeteilt.

Im Therapiebetrieb sind neben einer oder einem Justizwachbediensteten zwei Diplomierte Sozialbetreuerinnen und -betreuer mit dem Schwerpunkt Tagesstruktur/Beschäftigung eingeteilt.

In der Ergotherapie, Physiotherapie und Sonder-/Heilpädagogik werden die Untergebrachten von den Therapeutinnen und Therapeuten je nach Gefährlichkeitsprognose einzeln, in Kleingruppen oder in Gruppen betreut.

Zu 9:

Eine Wohngruppe im Forensischen Zentrum Asten (eine Abteilung mit 24 Belagsplätzen) wird von Justizwachebediensteten – einer Abteilungskommandantin und einem ihr zugeteilten Justizwachebeamten – geführt. Zusätzlich versehen zwei Diplomierte Sozialbetreuerinnen und -betreuer Dienst. Die Justizwache ist auch bei den wöchentlich stattfindenden sogenannten „Fallteams“, in denen die Situation jedes Untergebrachten besprochen wird, voll eingebunden.

Auf allen anderen Abteilungen versehen, wie auch in psychiatrischen Krankenanstalten üblich, grundsätzlich keine Justizwachebediensteten Dienst. Selbstverständlich stehen die Justizwachebediensteten des Forensischen Zentrums im Alarmfall zur Verfügung und sind sofort einsatzbereit. Sämtliche Strafvollzugsbediensteten sind mit einem DECT-Handy (Schnurlostelefon) mit Alarmfunktion ausgestattet. Somit kann jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter jederzeit einen Alarm auslösen, wodurch die Justizwache, aber auch alle anderen Strafvollzugsbediensteten im Betreuungsbereich alarmiert werden.

Wien, 19. November 2018

Dr. Josef Moser

